

Nr. 69

NRW.BANK.Förderrundbrief

Die Abteilung „Öffentliche Kunden“ informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit unserem Förderrundbrief unter anderem aktuelle Informationen aus der Förderlandschaft geben zu können.

Themen und Inhalte:

1. Natürlicher Klimaschutz in Kommunen – KfW-Förderprogramm 444
2. Änderungen im Programm „Klimafreundlicher Neubau“ der KfW (498/499)
3. Fünfter Erfahrungsaustausch zum zentralen Fördermanagement

Die Abteilung „Öffentliche Kunden“ wünscht Ihnen einen schönen Frühling.

1. Natürlicher Klimaschutz in Kommunen – KfW-Förderprogramm 444

Mit dem Programm „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ fördert die KfW Maßnahmen zur Schaffung von naturnahen öffentlichen Grünflächen. Gefördert werden Anschaffungen, Dienstleistungen Dritter sowie Personalkosten.

Das Förderprogramm besteht aus drei Modulen:

1. Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement
Hier fördert die KfW die Erstellung von Pflegekonzepten und Pflegeplänen. Bei entsprechender Vorlage eines Pflegekonzepts oder -plans wird sowohl die Beschaffung der Ausstattung als auch die Anlage von naturnahen Grünflächen und die Aufwertung bestehender Grünflächen gefördert. Weiterhin ist die Aus- und Weiterbildung des Personals förderfähig.

2. Pflanzung von Bäumen

Neben der Erstellung von Stadtbaumkonzepten ist hier die Pflanzung von Straßen- und Einzelbäumen sowie auch die Pflege bis zu drei Jahre nach Pflanzung förderfähig. Zum Erhalt von Bestandsbäumen ist auch die Optimierung bestehender Standorte förderfähig.

3. Schaffung von Naturoasen

Hier fördert die KfW kleine, lokalklimatisch wirksame Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, urbane Waldgärten und Wälder. Weiterhin wird die Renaturierung innerörtlicher Kleingewässer gefördert.

Die KfW fördert die aufgeführten Maßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten. Finanzschwache Kommunen erhalten einen Zuschuss in Höhe von 90%.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

— [KfW – Natürlicher Klimaschutz in Kommunen](#)

2. Änderungen im Programm „Klimafreundlicher Neubau“ der KfW (498/499)

Zum 1. April 2024 hat die KfW die Fördersätze für klimafreundlichen Neubau mit QNG gesenkt. So beträgt der Fördersatz in den Förderschwerpunkten Wohn- und Nichtwohngebäude nicht mehr 12,5%, sondern 10%. Bei den maximal förderfähigen Kosten haben sich keine Änderungen ergeben.

Seit dem 1. März 2024 gilt eine neue Regelung zum Vorhabensbeginn. Künftig muss vor Beginn des Vorhabens die Zusage der KfW vorliegen. Vorhabensbeginn ist bei einem Bauvorhaben der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags beziehungsweise bei einem Ersterwerb der Abschluss des Kaufvertrags. Erst mit Vorliegen der Förderzusage von der KfW kann der förderunschädliche Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags oder der Abschluss eines Kaufvertrags erfolgen, eine Antragstellung bei der KfW oder ein aktenkundiges Bankgespräch ist nicht mehr ausreichend.

Der Abschluss eines Vertrags mit einer aufschiebenden Bedingung ist weiterhin möglich, da das nicht als Vorhabensbeginn gilt. Hier liegt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vor, mit der Folge, dass der Vertrag bis zum Eintritt der Bedingung schwebend unwirksam ist. Erst mit dem Eintritt der Bedingung, der Erteilung der Förderzusage, wird das Rechtsgeschäft wirksam. Verträge mit einer auflösenden Bedingung sind in dem Förderprogramm nicht mehr möglich.

3. Erfahrungsaustausch zum zentralen Fördermanagement

Endlich ist es wieder so weit: Der 5. Erfahrungsaustausch zum zentralen Fördermanagement wird am 23. Mai 2024 um 10.00 Uhr in den Räumlichkeiten der NRW.BANK in Münster stattfinden.

Die Themen werden die Förderung im ländlichen Raum mit Andreas Grotendorst von der Bezirksregierung Münster, die Zuschussförderung der KfW für Kommunen und eine Vorstellung des Dokumentenmanagementsystems der Kommunalagentur umfassen. Beim gemeinsamen Mittagessen haben Sie die Möglichkeit zum Austauschen, Kennenlernen und Vernetzen.

Die Veranstaltung richtet sich vornehmlich an alle kommunalen Fördermanagerinnen und Fördermanager. Gern können sich interessierte Kommunen an die NRW.BANK wenden. Die Einladung mit Anmeldungsmöglichkeit wird in den kommenden Wochen verschickt.

Die E-Mail-Adresse für interessierte Kommunen:

— foerdermanagement@nrwbank.de

Informationen und Auskünfte

Als Ansprechpartner für weitergehende Informationen zu den Förderprogrammen der NRW.BANK und der KfW steht Ihnen die Kundenbetreuung der NRW.BANK gern jederzeit zur Verfügung.

Westfalen-Lippe

Ralph Ishorst	0251 91741-2424
Heike Nentwig	0251 91741-7333
Nicola Siedhoff	0251 91741-2765
Hendrik Wiegandt	0251 91741-6593

Rheinland

Hans Borchart	0211 91741-4187
Lukas Michels	0211 91741-1455
Stefan Schmitz	0211 91741-7281
Jan Simeon Joeres	0211 91741-1053

Leitung

Thomas Kull (Abteilungsleiter Öffentliche Kunden)	0211 91741-1605
Hanno Beckert (Leiter der Kundenbetreuung)	0251 91741-7334

Teamassistentenz

Jana Hanssen	0251 91741-8208
Katja Schlüter	0251 91741-2323

Zinsgünstige **Kommunalfinanzierungen** können Sie unabhängig von bestehenden Programmen bei den Kolleginnen und Kollegen des Teams „Kommunale Finanzierungen“ erfragen. Angebote erhalten Sie telefonisch unter 0211 91741-8973.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.nrwbank.de.

Impressum

NRW.BANK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Sitz Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster

Förderberatung und Kundenbetreuung
Kundenbetreuung „Öffentliche Kunden“

 www.nrwbank.de/x

Verantwortlich

V.i.S.d.P.
Caroline Fischer
Leiterin Kommunikation
NRW.BANK

Redaktion

Ralph Ishorst

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die NRW.BANK keine Gewähr.